

## **Vereinigung der Jäger des Saarlandes**

05.02.2014

### **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion**

**„Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften“  
vom 08.01.2014 , Landtags-Drs. 15/726**

### **Vorbemerkungen**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung unsere Positionen darlegen zu können. Allerdings kritisieren wir, dass von dem guten Brauch abgewichen wurde, sich mit den Betroffenen im Vorfeld an einen Tisch zu setzen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Fachleuten über mögliche Verbesserungen am bestehenden Gesetz bereits an formulierten Regelungen zu unterhalten.

Ausweislich der Begründung handelt es sich um einen Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion. Leider können wir jedoch weder eine christdemokratische noch eine sozialdemokratische Handschrift erkennen.

Auch sind wir der Auffassung, dass die vorgesehenen Änderungen am saarländischen Jagdrecht nicht geeignet sind, die laut Begründung vorgegebenen Ziele zu erreichen. Weder wird die Eigenverantwortung der Jagdrechtsinhaber gestärkt – alle vorgesehenen Änderungen schränken die Rechte der Jagdgenossenschaften ein und machen ihnen Vorgaben - noch die der Jagdausübungsberechtigten, wie wir nachfolgend darlegen werden. Wir sehen lediglich in dem Wegfall der Rehwildabschussplanung eine begrüßenswerte Entbürokratisierung. Gerade im Bereich der übrigen Wildbewirtschaftung soll aber eine erweiterte Bürokratisierung erfolgen.

Nachfolgende Stellungnahme stellt aus unserer Sicht lediglich eine „Minimalstellungnahme“ aufgrund des aktuellen Vorgehens dar. Im Rahmen eines konstruktiven Gesetzgebungsverfahrens, das die Interessen der übergroßen Mehrheit der Jagdrechtsinhaber und der Inhaber des Jagdausübungsrechtes

tatsächlich berücksichtigen würde, würden wir weitaus umfangreichere Vorstellungen darlegen, wie das Jagdrecht tatsächlich im Sinne neuer wildbiologischer Erkenntnisse und im Sinne eines modernen „Wildmanagements“ nach weltweit anerkannten Vorgaben fortentwickelt werden könnte.

## **Zu Art. 1 – Änderung des SJG**

### **Zu Nr. 4 (§ 1a Tierarten)**

Es wird vorgeschlagen, Nr. 2 „als Federwild“ wie folgt zu ergänzen:

...

*die Rabenkrähe (Corvus corone L.; hier: C. c.corone)*

*die Elster (Pica pica L.).*

### **Begründung:**

Rabenkrähe und Elster sind Gewinner der Kulturlandschaft und haben sich seit ihrer Unterstellung unter das Naturschutzrecht vor 26 Jahren so stark vermehrt, dass sie, vor allem auch mangels natürlicher Feinde, im Saarland Bestand und Entwicklung der Biodiversität erheblich beeinträchtigen. Mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern – und dem Saarland - sind die beiden Arten in allen deutschen Flächenländern dem Jagdrecht unterstellt und haben Jagdzeiten. Die beiden Arten sind seit 1994 im Anhang II Teil 2 der Richtlinie 79/409/EWG in der Fassung vom 8.7.1994 (Richtlinie 94/24 EG) – so genannte EG-Vogelschutzrichtlinie – aufgenommen worden, so dass sie unter Berücksichtigung der Maßgaben des Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie auch nach EG-Recht bejagt werden dürfen.

### **Zu Nr. 6 (§ 4 Befriedete Bezirke)**

Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

*Friedhöfe und Friedwälder,*

Begründung:

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Ausweisung von Friedwäldern als Begräbnisstätten in den vergangenen Jahren erscheint es angebracht, neben

konventionellen Friedhöfen auch diese zu befriedeten Bezirken kraft Gesetzes zu erklären.

### **Zu Nr. 7 (§ 6a Hegegemeinschaften)**

Es wird vorgeschlagen, auf die Regelung und zugleich auf das – komplizierte - Regelwerk in den in §§ 4a bis 4f (neu) der DV-SJG zu verzichten. Die Regelungen sind entbehrlich. Für die zwangsweise Einrichtung von Hegegemeinschaften in den Rotwild-Gebieten besteht im Hinblick auf die bereits bestehende, auf freiwilliger Basis gebildete und ihren Aufgaben voll gerecht werdende Rotwildhegegemeinschaft kein Bedarf. Entsprechende muss für die Bildung von Zwangshegegemeinschaften im saarländischen Damwildgebiet gelten.

Bereits das SJG in seiner Fassung aus dem Jahre 1969 sah die zwangsweise Bildung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörde für den Fall vor, dass Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis nicht zustande kommen. Die entsprechende Vorschrift wurde im Rahmen der Novellierung des SJG im Jahre 1998 ersatzlos gestrichen, da sie einerseits keinerlei praktische Bedeutung erlangte und der damalige Gesetzgeber auch erkannte, dass die Zusammenarbeit in einer Hegegemeinschaft nur dann erfolgversprechend ist, wenn sie auf freiwilliger Basis erfolgt. Diese Gesichtspunkte dürften auch heute unverändert vorliegen.

Im Übrigen bestehen gegen § 6a Abs. 1 Abs. 3 (neu), wonach ein Vertreter der Forstbehörde – unabhängig von der Flächengröße – Mitglied der Hegegemeinschaft für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdrechtsinhaber für die im Bereich der Hegegemeinschaften liegenden Staatswaldflächen ist, im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Auch das Land ist – wie kommunale oder private Jagdrechtsinhaber auch - entweder Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder aber Mitglied einer Jagdgenossenschaft und insoweit bereits unmittelbar oder mittelbar in der Hegegemeinschaft vertreten. Für eine darüberhinausgehende „Sondermitgliedschaft“ besteht keine Veranlassung.

**Zu Nr. 8 (§ 7 Jagdgenossenschaft)**

- 1.) Den Neuregelungen in Abs. 9 und Abs. 10 wird zugestimmt.
- 2.) Es wird vorgeschlagen, die vorgesehenen Neuregelungen in den Abs. 11 und 12 zu streichen.

**Begründung:**

Für die Neuregelung in Abs. 11 besteht im Hinblick auf die Regelung in § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) kein praktisches Bedürfnis. Die Regelung greift im Übrigen unangemessen in die Handlungsfreiheit der Jagdgenossenschaft ein.

Die Neuregelung in Abs. 12 (Berichtspflicht des Jagdvorstandes an die Jagdgenossen) verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten in der saarländischen Praxis und stellt überzogene Anforderungen an den Jagdvorstand. Der Jagdvorstand hat in der Praxis weder einen umfassenden Überblick über die den Jagdgenossen entstandenen Jagd- und Wildschäden noch verfügt er im Allgemeinen über besondere naturschutzfachliche Kenntnisse, die ihn dazu befähigten, die Jagdgenossen über entsprechende Themen sachkundig zu unterrichten. Insbesondere auch über die Entwicklung des Wildbestandes kann von Seiten des Jagdvorstandes grundsätzlich keine belastbare Aussage getroffen werden.

**Zu Nr. 9 (§ 8a Bewirtschaftungsgebiet für Damwild)**

Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu streichen.

**Begründung:**

Bei ordnungsgemäßer Bejagung auf der Grundlage von Abschussplänen besteht für die Bewirtschaftung von Damwild nur in einem Bewirtschaftungsgebiet kein praktisches Bedürfnis.

### **Zu Nr. 10 (§ 9 Jagdpacht)**

Die Herabsetzung der Mindestpachtzeit auf fünf Jahre wird grundsätzlich begrüßt, da auch aus Sicht der Jagdpächter durchaus das Bedürfnis besteht, vor allem im Hinblick auf die kaum vorhersehbare Entwicklung der Wildschadenssituation (weiter zunehmender Anbau von Energiepflanzen) Pachtverträge auch auf kürzere Zeit abzuschließen.

Aus rein rechtlicher Sicht erscheint die Änderung jedoch nicht unproblematisch. Nach § 11 Abs. 4 S. 2 BJagdG soll die Pachtdauer mindestens neun Jahre betragen. Nach Abs. 4 S. 3 können die Länder die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Die Möglichkeit einer Herabsetzung der Mindestpachtzeit durch die Länder sieht das BJagdG nicht vor. Sieht man (was durchaus naheliegend ist) das Recht des Jagdpachtvertrages als Teil des bürgerlichen Rechts an, für das der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, besteht für das Land mangels Gesetzgebungskompetenz nicht die Möglichkeit zu einer abweichenden Regelung (Art 72 Abs. 1 GG).

Die Einführung einer Höchstpachtzeit von zehn Jahren wird nachdrücklich abgelehnt. Für eine solche ist ein nachvollziehbarer Grund nicht erkennbar. Die Einführung einer Höchstpachtzeit verstößt gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit und stellt sich wegen einer nicht gerechtfertigten Beschränkung des Gestaltungsrechts des Verpächters eines Jagdbezirks im Ergebnis als verfassungswidrig (Verletzung der Art. 2 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 GG) dar. Eine Höchstpachtzeit führte auch zu erheblichen praktischen Problemen, da eine große Anzahl von Jagdpachtverträgen nach Vertragsverlängerung faktisch bereits länger als zehn Jahre laufen und demgemäß gegen eine solche Regelung verstießen. Nach wohl h.M. (vgl. etwa Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 11 Rdnr. 106) kann dabei auch die Verletzung einer bloßen „Sollvorschrift“ das Beanstandungsrecht der Jagdbehörde auslösen.

**Zu Nr. 12 (§ 15 Abs. 3 S. 2)**

Die Aufhebung der Regelung über den Nachweis eines Übungsschießens als Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins ist konsequent, da das Land für das Recht der Jagdscheine keine Gesetzgebungszuständigkeit hat (Art 72 Abs. 3 Nr. 1 GG).

**Zu Nr. 13 (§ 16 Gesellschaftsjagden)**

1.)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 der Vorschrift (Definition der Gesellschaftsjagd) wie folgt zu fassen:

„Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens, bei denen mehr als vier Personen die Jagd als Schützen ausüben und bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt ist und in einem räumlichen Zusammenhang steht. Keine Gesellschaftsjagd ist ein gemeinsamer Ansitz auf Wild, das nicht beunruhigt wird.“

**Begründung:**

Für die jagdliche Praxis notwendige Klarstellung des Gewollten. Die spezifische Gefahrensituation einer Gesellschaftsjagd, für die ein Jagdleiter zu bestellen ist und an der Inhaber eines Jugendjagdscheins nicht als Schützen teilnehmen dürfen, liegt bei einem bloßen gemeinsamen Ansitz von mehr als vier Jägern nicht vor.

2.)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 neu (besondere Schießprüfung als Voraussetzung zur Teilnahme an Bewegungsjagd) zu streichen.

**Begründung:**

Dem Land dürfte die Gesetzgebungskompetenz fehlen, für die Ausübung der Jagd über die Voraussetzung des Jagdscheins hinaus eigenständige weitere Voraussetzungen zu normieren. Das Recht der Jagdscheine ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund zugewiesen ohne dass die Länder abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund – wie vorliegend –

von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG).

Nach § 15 Abs. 1 BJagdG muss derjenige, der „die Jagd ausübt“ einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Zusätzliche allgemeine rechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd oder bestimmter Formen der Jagd sieht das BJagdG nicht vor. Gem. § 15 Abs. 5 BJagdG ist lediglich die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des BJagdG eine Jägerprüfung bestanden hat, deren Bestandteil auch eine Schießprüfung sein muss. Eine weitere zusätzliche Schießprüfung, etwa als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Jagdarten, wie sie der Entwurf nunmehr vorsieht, verlangt das BJagdG nicht. Nachdem gem. § 15 Abs. 3 BJagdG der Jagdschein im gesamten Bundesgebiet gilt, dürfte es einzelnen Bundesländern verwehrt sein, die Ausübung der Jagd oder bestimmter Jagdarten von zusätzlichen Qualifikationen über das Vorliegen eines Jagdscheins hinaus abhängig zu machen.

Dem steht nicht entgegen, dass die VJS als eine ihrer wesentlichen Aufgaben die Erhaltung und Verbesserung der Schießfertigkeit der Jäger, insbesondere auch bei Bewegungsjagden, ansieht. Sie hat daher bereits vor mehreren Jahren die sog. „Drückjagdnadel“ gestiftet, deren Erlangung den Nachweis besonderer Schießfertigkeit mit der Büchse auf dem „Laufenden-Keiler-Stand“ voraussetzt. Die entsprechenden Qualifikationen werden seitdem auch Jahr für Jahr von vielen Hundert saarländischen Jägerinnen und Jägern erbracht. Es handelt sich dabei jedoch um eine freiwillige zusätzliche Qualifikation, die in der Zwischenzeit nicht nur von „SaarForst“, sondern auch von vielen privaten Revierinhabern als Voraussetzung für die Teilnahme an den von ihnen durchgeführten Bewegungsjagden gefordert wird. Aus Sicht der VJS ist dies der richtige Weg.

Lediglich ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass nach § 16 Abs. 3 (neu) SJG **jede** Teilnahme an einer Bewegungsjagd einen besonderen Schießnachweis voraussetzen soll, während nach §§ 43a – 43d (neu) DV-SJG lediglich die Voraussetzungen des Schießnachweises für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd **auf Schalenwild** geregelt werden. Die Neuregelungen im Gesetz einerseits und in der DV andererseits sind damit in sich inkonsistent. Es bleibt letztlich im Dunkeln, ob

auch der Teilnehmer an einer Bewegungsjagd auf Nichtschalenwild einen besonderen Schießnachweis zu erbringen hat und welche Qualifikationen dort ggfs. gefordert werden sollen.

### **Zu Nr. 15 b) (§ 18 Abs. 1 Jagdabgabe)**

1)

Es wird vorgeschlagen, Nr. 4 (neu) wie folgt zu fassen:

„4. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd durch die Förderung der Nachsuche mit Hunden und die Ausbildung von Hunden für die Jagd,“

#### **Begründung:**

Nachdem die Jagd auf der Rechtsgrundlage des BJagdG und des SJagdG im Saarland tierschutzgerecht ausgeübt wird, erscheint die allgemeine Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd“ im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion der Jagdabgabe, die den strengen verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion unterliegt (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 03.02.2009 2 BvL 54/06), als zu weitgehend. Der durch die Rechtsprechung des BVerfG geforderten Gruppennützigkeit vergleichbarer Sonderabgaben wird der Abänderungsvorschlag besser gerecht.

2)

Es wird vorgeschlagen, Ziff. 5 (Maßnahmen der Hegegemeinschaften, insbesondere für die Aufwendungen der Geschäftsführung...) zu streichen.

#### **Begründung:**

Gegen die Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken insoweit als diese den strengen verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion nicht genügen dürfte (vgl. dazu Urteil des Bundesverfassungsgerichts a.a.O.). An den Hegegemeinschaften in den Rotwild- und Damwildbereichen gem. § 6a SJG (neu) sind, gemessen an der Gesamtzahl der Abgabepflichtigen, nur einige wenige Jagdausübungsberechtigte beteiligt. Es

erscheint unangemessen, Aufwendungen dieser Hegegemeinschaften durch die von allen Jägerinnen und Jägern erbrachte Jagdabgabe zu finanzieren.

### **Zu Nrn. 16 und 17**

**(§ 21 Krank geschossenes und schwerkrankes Wild; Wildfolge)**

**(§ 22 Wildfolge in besonderen Fällen)**

**1) Es wird vorgeschlagen, § 21 SJG wie folgt abzuändern:**

#### **§ 21 Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes**

Jagdausübende sind verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen.

**2) Es wird vorgeschlagen, § 22 SJG wie folgt abzuändern:**

#### **§ 22 Wildfolge**

(1) Für die Verfolgung krank geschossenen oder schwerkranken Wildes, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt (Wildfolge), gilt Folgendes:

1. Wechselt krank geschossenes oder schwer krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und befindet es sich in Schussweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen. Tut es sich in Sichtweite nieder, so ist der Jagdausübende berechtigt, die Grenze des benachbarten Jagdbezirks mit der Waffe zu überschreiten und das Wild ohne vorherige Benachrichtigung des am Fundort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters auf weidgerechte Art zu töten.
2. Tut es sich nicht in Sichtweite nieder, ist die Wildfolge in benachbarte Jagdbezirke mit einem brauchbaren Jagdhund bis zum erfolgreichen Abschluss der Nachsuche zulässig, wenn der benachbarte Jagdausübungsberechtigte oder dessen Vertreter nicht unmittelbar zu erreichen ist.

3. Der Jagdausübende hat den Anschuss und die Stelle des Überwechselns zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Nachsuche sind Schusswaffen zu entladen und Hunde an der Leine zu führen.
4. Das Wild ist an Ort und Stelle zu versorgen, mitzunehmen und dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter unverzüglich anzubieten. Das Aneignungsrecht steht dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten zu. Verzichtet dieser auf sein Aneignungsrecht, steht das Wild dem am Ausgangsort der Nachsuche zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu und ist auf dessen Abschussplan bzw. Abschussliste anzurechnen.
5. Die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertreter sind über alle Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten (Wildfolgevereinbarungen) bedürfen der Schriftform und dürfen inhaltlich nicht hinter den Regelungen des Absatzes 1 zurückbleiben.

(3) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. In befriedeten Bezirken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bedarf die Nachsuche der Zustimmung des unmittelbaren Besitzers. Stimmt der unmittelbare Besitzer der Nachsuche nicht zu, so ist er selbst verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Für die Wildfolge in befriedete Bezirke nach § 4 Abs.1 Nr. 2 und 4 sowie den nach § 4 Abs. 2 befriedeten Bezirken gelten Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

### **Begründung:**

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 21 und 22 SJG werden der jagdlichen Praxis im Sinne eines modernen Tierschutzverständnisses erheblich besser gerecht als die derzeitige Rechtslage. Insbesondere werden die Möglichkeiten der Wildfolge tierschutzgerecht verbessert.

Demgegenüber führen die im den vorgelegten Gesetzesentwurf vom 08.01.2014 vorgesehenen Änderungen nicht zu einer nennenswerten Verbesserung des Tierschutzes, da die bisherige komplizierte und nicht mehr zeitgemäße Regelung der Wildfolge im Wesentlichen unverändert bleibt. Es ergibt aus fachlicher Sicht keinen

Sinn, die bisherige Regelung lediglich insoweit zu verändern, dass ein von der VJS anerkannter Schweißhundeführer künftig auch bei der Nachsuche auf Nichtschalenwild herangezogen werden soll, da Schweißhunde gerade Spezialisten für die Nachsuche auf Schalenwild sind. Jeder Jagdhund, der die Brauchbarkeitsprüfung bestanden hat, ist geeignet, eine Nachsuche auf den angeschossenen oder schwer kranken Fuchs oder Feldhasen erfolgreich durchzuführen. Er ist in der Regel auch erheblich schneller verfügbar als ein anerkannter Schweißhundeführer.

### **Zu § 23 (Jagdeinrichtungen)**

Es wird vorgeschlagen, an § 23 folgenden Abs. 3 anzufügen:

(3) Das Betreten jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zulässig. Jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sind insbesondere Ansitzeinrichtungen, Jagdschirme, Salzlecken und Einrichtungen, die zum Füttern oder Anlocken des Wildes dienen, vom Jagdausübungsberechtigten angelegte Wildäsungsflächen, Pirschwege und ähnliche Einrichtungen. Die Installation von Kameras zur Informationsgewinnung über die Anwesenheit und das Verhalten des Wildes im unmittelbaren Umfeld von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist auch ohne entsprechende Hinweisbeschilderung zulässig.

### **Begründung:**

Das unbefugte Betreten jagdwirtschaftlicher Einrichtungen war früher – richtigerweise - in § 13 Abs. 1 des Saarländischen Feld- und Forstschutzgesetz sanktioniert. Nach der Aufhebung dieses Gesetzes wurde eine vergleichbare Regelung anstatt in das Saarländische Jagdgesetz in § 25 Abs. 3 des Saarländischen Waldgesetzes übernommen. Nachdem die Flächenanteile der saarländischen Jagdbezirke, landesweit gesehen, sich nur zu einem geringeren Teil auf Waldflächen, überwiegend auf sonstige Flächen erstrecken, sollte eine Regelung im SJG erfolgen. Nicht sachgerecht ist ferner, dass nach der derzeitigen Regelung in § 25 Abs. 3 SWaldG nicht der Jagdausübungsberechtigte sondern der Waldbesitzer das Betreten jagdlicher Einrichtungen genehmigen kann. Die Definition der jagdlichen Einrichtungen entspricht etwa derjenigen in sonstigen Landesjagdgesetzen. Der

Verzicht auf Hinweisschilder auf Wildkameran im unmittelbaren Bereich jagdlicher Einrichtungen soll der Entwendung und Beschädigung installierter Wildkameran vorbeugen.

### **Zu Nr. 19 (§ 27 Jagdhunde)**

#### **zu a) (überjagende Hunde)**

Es wird vorgeschlagen, den neu einzufügenden Abs. 3 wie folgt zu fassen:

(3) Bei Bewegungsjagden ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gefahr des Überjagens von Jagdhunden über die Reviergrenze minimiert wird. Kommt es trotz angemessener organisatorischer Maßnahmen zu einem Überjagen, haben die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke keinen Anspruch auf Unterlassung. Dies gilt nicht, wenn die Bewegungsjagd auf einer Fläche durchgeführt wird, auf der wegen ihres Zuschnitts oder wegen ihrer Größe ein Überjagen wahrscheinlich ist.

#### **Begründung:**

Die VJS begrüßt nachdrücklich die Bemühungen, die komplexe Problematik überjagender Jagdhunde bei Bewegungsjagden zu regeln. Die im vorgelegten Gesetzesentwurf vom 08.01.2014 vorgesehene Regelung wird jedoch einerseits der zivilrechtlichen Problematik eines Unterlassungsanspruchs des Jagdnachbarn und andererseits der strafrechtlichen Problematik der Wilderei mit bedingtem Vorsatz (§ 292 StGB) weniger gerecht als die nunmehr vorgeschlagene Regelung, bei der eine Minimierung der Gefahr des Überjagens (etwa durch organisatorische Maßnahmen beim Ablauf der Jagd) gefordert wird.

#### **zu c) (Ausbildung am lebenden Federwild)**

Es wird vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wild zu belassen.

**Begründung:**

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Wild ist unverzichtbar und erfüllt in der bisher durchgeführten Form alle Tierschutzanforderungen. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass etwa auch die derzeitige Landesregierung des Bundeslandes Baden-Württemberg die im Saarland bisher praktizierte Ausbildung des Jagdhundes nach der „Methode Prof. Dr. Paul Müller“ als tierschutzgerecht ansieht und eine dementsprechende Regelung im neuen Landesjagdgesetz dieses Landes anstrebt.

**Zu Nr. 20 (§ 32 Sachliche Verbote)****Zu aa) (Nr. 7 neu - Verbot bleihaltiger Geschosse):**

Es wird vorgeschlagen, Nr. 7 (neu) aus dem Entwurf zu streichen

**Begründung:**

Dem Land fehlt die Gesetzgebungskompetenz zu der vorgesehenen Änderung. Ein Verbot bleihaltiger Munition kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht, das sowohl den Umgang mit Waffen als auch Munition erfasst. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG umfasst sowohl sicherheits- als auch wirtschaftsrechtliche Aspekte des Waffenrechts. Das Jagdwesen unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Für die Verwendung von Munition bei der Jagd liegt damit zwar eine zusätzliche Kompetenz des Bundes vor, die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG detailliert festlegt, welche Waffenarten bei der Jagd auf welches Wild eingesetzt werden dürfen. Die Ermächtigung der Länder nach § 19 Abs. 2 BJagdG hiervon abzuweichen, erstreckt sich jedoch nur auf Erweiterungen und Einschränkungen der Verbote des Abs. 1, die sich aus dem Regelungsgegenstand und Schutzzweck des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ergeben, also nur Abweichungen unter dem Aspekt des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit. Für die Festlegung eines generellen Verbotes bleihaltiger Munition reicht die Ermächtigung des § 19 Abs. 2 BJagdG nicht aus.

Nach Auskunft des BMELV sollen i. Ü. sowohl das vom Bundesinstitut für Risikobewertung gemanagte Projekt „Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret“ als auch die Ergebnisse eines Gutachtens zur Tötungswirkung von Munition sowie zu zukünftigen Anforderungen hieran bis zum Frühjahr 2014 zur Evaluierung vorliegen, so dass ggfs. kurzfristig mit einer Gesetzesinitiative des Bundes gerechnet werden kann.

### **Zu ff) Nr. 15 (erweiterte Zulassung des Schrotschusses auf Schalenwild)**

Es wird vorgeschlagen,

1)

Nr. 15 Buchst. b) i. d. F. des Entwurfs wie folgt abzuändern:

„b) der Schuss auf Frischlinge bis 25 kg Körpergewicht in befriedeten Bezirken gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1“

2)

Nr. 15 Buchst. c) und d) des Entwurfs zu streichen.

### **Begründung:**

Die vorgesehenen Neuregelungen sind in erheblichem Maße tierschutzwidrig.

Nicht ohne Grund verbietet das BJagdG in § 19 Abs. 1 Nr. 1 den Schrot- und Postenschuss auf alles Schalenwild. Beim Schuss mit Büchsenpatronen auf Schalenwild sieht das BJagdG jeweils für Rehwild und anderes Schalenwild Mindestauftreffenergien vor, die beim Schuss mit Schrot oder Posten auf übliche Schussentfernung nicht erzielt werden können. Grund ist die tierschutzrechtlich gebotene schmerzlose Tötung eines Wirbeltieres. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Tierschutzgesetz darf, wenn die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd zulässig ist, die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Dies ist wegen der unzureichenden Tötungswirkung eines Schrot- oder Postenschusses, der nicht nur auf ganz kurze Entfernungen abgegeben wird, bei Schalenwild generell nicht gewährleistet.

Es besteht auch kein jagdpraktisches Bedürfnis, in befriedeten Bezirken (Buchst. c) oder in Bereichen, insbesondere in Siedlungsnähe, in denen der Schuss mit der Kugel ein zu hohes Sicherheitsrisiko bedeutet (Buchst. d), generell den Schrot- oder Postenschuss auf Schalenwild zuzulassen. Dem Tierschutz muss als höherrangigem Rechtsgut hier unbedingter Vorrang vor dem jagdlichen Erfolg eingeräumt werden.

Unter Sicherheitsgesichtspunkten ist im Hinblick auf hier verursachte erhebliche Wildschäden lediglich zu erwägen, in Gebäude, Hofräume und unmittelbar an eine Behausung anstoßende eingefriedete Hausgärten eingedrungene Frischlinge bis zu einem Körpergewicht von 25 kg durch Schrotschuss zu erlegen. Bei einer entsprechenden gewichtsmäßigen Beschränkung kommt dem auf kürzere Entfernung abgegebenen Schrotschuss durchaus unmittelbar tödliche Wirkung zu, so dass in diesen Fällen dem Tierschutz Rechnung getragen wird.

In Ausnahmesituationen, in denen etwa durch in befriedete Bezirke eingedrungenes Schalenwild Gefahr für Leib oder Leben von Menschen besteht, erlaubt das Notstandsrecht im Übrigen im Rahmen der dann erforderlichen Rechtsgüterabwägung ggfs. auch den Schrot- oder Postenschuss, wenn eine andere Möglichkeit zur Beseitigung der Gefahrenlage nicht besteht.

#### **Zu ff) Nr. 16 sowie zu Nr. 26 (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SJG)**

#### **(Verbot der Tötung wildernder Hunde und streunender Katzen)**

Es wird zunächst vorgeschlagen, es bei der ausgewogenen und bewährten Regelung des geltenden SJG, die so oder in ähnlicher Form auch in allen anderen Landesjagdgesetzen enthalten ist, zu belassen. Der Schutz des Wildes vor wildernden Hunden muss gewährleistet werden. Nur der Jagdausschutzberechtigte (kein Jagdgast) sollte hier weiterhin zumindest in Ausnahmefällen wildschützend eingreifen können. Die im Entwurf vorgesehene Regelung muss demgegenüber als bürokratisch, wenig praxisnah und im Ergebnis unpraktikabel angesehen werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, im Hinblick auf die ständig zunehmende Zahl **verwilderter Hauskatzen** (auch Tierschutzverbände gehen von derzeit 2 – 3 Millionen verwilderter Hauskatzen in Deutschland aus) eine Verpflichtung zur

**Sterilisierung** und **Chip-Kennzeichnung** für freilaufende Hauskatzen (sog. „Freigänger“) vorzusehen. Eine solche Regelung sollte in das saarländische Naturschutzgesetz aufgenommen werden. Die saarländischen Jägerinnen und Jäger sind ihrerseits bereit, bei der Sterilisation verwilderter Hauskatzen unterstützend (z. B. durch Einfangen in Lebendfangfallen) tätig zu werden.

Weiterhin wird an dieser Stelle **dringend** vorgeschlagen, **§ 33 S JagdG** wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung“**

b) Dem Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Es ist verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) Hunde in einem Jagdbezirk außerhalb eingefriedeter Flächen, die sie nicht verlassen können, unangeleint laufen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Es ist verboten, die ordnungsgemäße Jagdausübung vorsätzlich zu stören.“

**Begründung:**

a) (zu Abs. 2 neu)

Störungen des Wildes und der Jagd durch wildernde, aber insbesondere durch unkontrolliert freilaufende Hunde können in den letzten Jahren verstärkt beobachtet werden. Gleichzeitig werden die bisher bestehenden Möglichkeiten des Jagdschutzberechtigten, als „ultima ratio“ einen wildernden Hund zu töten, abgeschafft. Die neu vorgesehene Möglichkeit, dass die Ortspolizeibehörde die Tötung eines wildernden Hundes anordnen kann, wird vor allem in den Fällen, in denen der Hundehalter nicht zu ermitteln ist, in der Praxis kaum zu verwirklichen sein.

Vor diesem Hintergrund wird als nahezu **unverzichtbare** Maßnahme ein Anleingebot für Hunde zumindest während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten vom 1. März bis 30. Juni vorgeschlagen. Durch diesen infolge der zeitlichen Befristung verhältnismäßig geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Hundehalter können die durch freilaufende Hunde verursachten erheblichen Störungen in den Brut- Setz- und Aufzuchtzeiten vor allem auch des in seinem Bestand stark bedrohten Niederwildes deutlich eingeschränkt werden.

b) (zu Abs. 3 neu)

Die Jagdausübung vorsätzlich störende Aktionen von Jagdgegnern haben insbesondere auch bei Bewegungsjagden bundesweit und auch im Saarland in den letzten Jahren stark zugenommen. Abweichend von Regelungen in anderen Bundesländern (z.B. Art. 56 Abs. 2 Nr. 8 Bayer. Jagdgesetz) ist der Jagdausübungsberechtigte im Saarland bisher darauf verwiesen, zivilrechtliche Maßnahmen gegen Jagdstörer in die Wege zu leiten. Hier erscheint ein bußgeldbewehrtes Verbot sachgerecht.

### **Zu Nr. 23 (§ 36 Abschussmeldung; Abschussliste; Streckenliste)**

Es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur monatlichen Abschussmeldung über Schalenwild einschließlich Schwarzwild (Abs. 1 Nr. 1) beizubehalten.

#### **Begründung:**

Es erscheint sachgerecht, wie bisher monatlich Abschussmeldungen für Schalenwild einschließlich Schwarzwild zu erstellen. Bei lediglich halbjährlicher Meldung können ggfs. notwendige Maßnahmen im Interesse der Wildschadensverhütung und der Wildhege nicht rechtzeitig getroffen werden. Bei Verwendung des von der VJS eingesetzten und den Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung gestellten EDV-Verfahrens zur Abschussmeldung und Streckenlistenerstellung kann die monatliche Abschussmeldung vom Jagdausübungsberechtigten ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand durchgeführt werden.

**Zu Nr. 26 (§ 40 Befugnisse des Jagdschutzberechtigten)**

Hier wird auf die Stellungnahme zu Nr. 20 a) ff) des Entwurfs (§ 32 Abs. 1 Nr. 16 neu) verwiesen.

**Zu Nr. 27 (§ 42 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)**

Es wird vorgeschlagen, Nr. 27 des Entwurfs (Verlängerung der Meldefrist für Wildschäden) zu streichen.

**Begründung:**

Dem Land fehlt die Gesetzgebungszuständigkeit zur Änderung der Meldefrist für Wildschäden in Abweichung von § 34 BJagdG. Bei der Vorschrift handelt es sich inhaltlich um eine – lediglich formal im BJagdG angesiedelte - Regelung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, auf dem der Bund von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) Gebrauch gemacht hat. Abweichende Regelungen durch die Länder lässt die bundesrechtliche Regelung nicht zu.

Zudem muss in der Sache selbst darauf hingewiesen werden, dass die in § 34 BJagdG vorgesehene relativ kurze Anmeldefrist sich vor dem Hintergrund rechtfertigt, dass die Feststellung der Schadensursache mit fortlaufender Zeit immer schwieriger wird. Nach längerem Zeitablauf kann kaum noch festgestellt werden, ob der Schaden durch Nicht-Schalenwild, andere Tiere, Pflanzenkrankheiten, Bestellungsfehler, Witterungseinflüsse oder menschliche Einwirkungen zurückzuführen ist. Auch soll der Ersatzpflichtige Gelegenheit erhalten, den Schaden insoweit zu begutachten, um Abwehrmaßnahmen treffen zu können.

**Zu Nr. 28 (§ 43 Ablieferungs- und Anzeigepflicht)**

Es wird vorgeschlagen, Nr. 28 Buchst. b) (Abs. 5 neu, Aneignungsrecht des Grundstückseigentümers von aus ethischen Gründen befriedeten Grundstücken) des Entwurfs zu streichen.

**Begründung:**

Es ist weder system- noch sachgerecht, in gem. § 6a BJagdG aus ethischen Gründen befriedeten Grundstücken aufgefundenes Wild pp. nicht dem Jagdausübungsberechtigten, sondern dem Eigentümer des nach dieser Vorschrift befriedeten Grundstücks abzuliefern bzw. es zu dessen Gunsten zu verwerten. Gem. § 6a BJagdG steht das Aneignungsrecht im Rahmen der Wildfolge auf nach dieser Vorschrift befriedeten Grundstücken nämlich nicht dem Eigentümer des Grundstücks, sondern dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu. Hinzu kommt, dass der Eigentümer eines aus ethischen Gründen befriedeten Grundstücks häufig nicht unmittelbar erreichbar sein und in zahlreichen Fällen nicht einmal im Jagdbezirk wohnhaft sein wird. Die Sachlage ist daher eine völlig andere als etwa bei den kraft Gesetzes befriedeten Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten.

**Zu Nr. 31 (§ 49 Ordnungswidrigkeiten)**

a) Es wird vorgeschlagen, § 49 Abs. 1 Nr. 6 (neu) und, § 49 Abs. 1 Nr. 11 f (neu) zu streichen und die Bezifferung der Regelungen entsprechend anzupassen.

**Begründung:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der vorgeschlagenen Streichung der jeweils dem Ordnungswidrigkeitentatbestand zugrunde liegenden Verbotsvorschrift.

b) Es wird vorgeschlagen in § 43 Abs. 1 nach Nr. 13 folgende Nr. 14 anzufügen:  
„entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 14 die Jagdausübung stört.“

c) Es wird vorgeschlagen, in § 43 Abs. 2 nach Nr. 13 folgende Nr. 14 anzufügen:  
„14. entgegen § 32 Abs. 2 Hunde unangeleint laufen lässt.“

**Begründung:**

Es handelt sich um die notwendigen Ordnungsgeldtatbestände zu den entsprechenden Verbotsvorschriften.

## **Zu Art. 2 – Änderung der DV-SJG**

### **Zu Nr. 2 (§§ 4a – 4f, Hegegemeinschaften)**

Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt 2a der DV-SJG (§§ 4a – 4f neu) zu streichen.

#### **Begründung:**

Die Bildung von Zwangshegegemeinschaften zur Bewirtschaftung von Rot- und Damwild ist entbehrlich und wird daher abgelehnt. Auf die Stellungnahme zu § 6a SJG (neu) (Art. 1 Nr. 7) wird insoweit Bezug genommen.

### **Zu Nr. 3 (§ 9a Bewirtschaftungsgebiet für Damwild)**

Es wird vorgeschlagen, § 9a (neu) zu streichen.

#### **Begründung:**

Auf die Stellungnahme zu § 8a (neu) (Art 1 Nr. 9) wird Bezug genommen.

### **Zu Nr. 4 (§ 13 Abs. 3 S. 1 Prüfungsausschuss)**

Es wird vorgeschlagen, von der vorgesehenen Änderung Abstand zu nehmen.

#### **Begründung:**

Es besteht keine Veranlassung, die Mitglieder des Prüfungsausschusses nur noch „im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde“ zu bestellen. Die Begründung zu der vorgesehenen Änderung „es solle eine größere Ausgewogenheit und Objektivität bei der Besetzung des Prüfungsausschusses erreicht werden“ unterstellt, dass Ausgewogenheit und Objektivität bei der Besetzung des Prüfungsausschusses bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichergestellt gewesen seien. Eine solche Unterstellung muss nachdrücklich zurückgewiesen werden. Wenn sie zuträfe, hätte die oberste Jagdbehörde im Rahmen ihrer Fachaufsicht tätig werden und die Besetzung des Prüfungsausschusses als unausgewogen und nicht ausreichend objektiv beanstanden müssen. Eine solche Beanstandung ist jedoch in den mehr als sechzig Jahren, in denen die VJS mit der Durchführung der saarländischen Jägerprüfungen betraut ist, zu keinem Zeitpunkt erhoben worden. Sie wäre auch nicht begründet gewesen. Die VJS sieht sich veranlasst nachdrücklich klarzustellen,

dass sie als gesetzlich zuständige Prüfungsbehörde durchaus in der Lage ist, für ein faires und objektives Prüfungsverfahren Sorge zu tragen und dies, u. a. durch eine ausführliche Schulung der bestellten Prüfer in der Prüfungsdidaktik und im Prüfungsrecht auch tatsächlich sicherstellt. Fachlich werden neu zu bestellende Prüfer regelmäßig im Rahmen von Hospitationen bei Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Für die vorgesehene Neuregelung besteht demnach keine Veranlassung. Sie wird von der VJS nachdrücklich abgelehnt.

### **Zu Nr. 6 (Abschnitt 8a Schießnachweis (§ 43 a – 43 d))**

Zu den Vorschriften bestehen die bereits zu Art 1 Nr. 12 (§ 16 Abs. 3 SJG neu) geäußerten rechtlichen und fachlichen Bedenken. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

### **Zu Nr. 8 (§ 46a KIRRUNG)**

1.

Es wird vorgeschlagen, in § 46a Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Äpfel“ durch die Worte „heimische Früchte“ zu ersetzen.

#### **Begründung:**

Es soll dem Jagdausübenden nicht verwehrt sein, zur KIRRUNG von Schwarzwild neben Äpfeln, je nach Angebot, auch auf andere ohnehin in der heimischen Natur vorkommende Früchte zurückzugreifen.

2.

Es wird vorgeschlagen, § 46a Abs. 3 S. 2 „Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person.“ zu streichen.

#### **Begründung:**

Eine Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Beseitigung unzulässiger KIRRUNGEN, die nicht von ihm oder auf seine Veranlassung angelegt wurden, ist

verfassungsrechtlich nicht haltbar. Eine Heranziehung des Bürgers zu vergleichbaren Aufgaben ist nur dann zulässig, wenn er entweder durch vorangegangenes Tun oder als Eigentümer einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung störenden Sache, also als „Handlungs- oder Zustandsstörer“ in Erscheinung tritt oder aber die zuständige Behörde selbst zur Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes nicht in der Lage ist. Alle diese Voraussetzungen liegen aber bei unzulässigen von Dritten angelegten Kurrungen (etwa illegal im Wald entsorgten Lebensmittelresten) regelmäßig gerade nicht vor. Der Jagdausübungsberechtigte kann hier nicht zu deren Beseitigung verpflichtet werden.

### **Zu Nr. 11 (§ 63 Jagd- und Schonzeiten einschl. Anlage)**

Es werden folgende Jagdzeiten vorgeschlagen:

#### **Rotwild:**

Kälber: 01.08. bis 15.01.

Schmaltiere, Schmalspießer: 01.08. bis 15.01.

Alttiere: 01.08. bis 15.01.

Hirsche: 01.08. bis 15.01.

**Damwild:** synchronisiert mit Rotwild

#### **Rehwild:**

Böcke: 01.05. bis 31.01.

Ricken: 01.09. bis 31.01.

Schmalrehe: 01.05. bis 31.01.

Kitze: 01.09. bis 31.01.

Es wird vorgeschlagen, die Jagdzeit auf Rehböcke und Schmalrehe wie bisher am 1. Mai beginnen zu lassen. Hierfür sprechen zwei maßgebliche Kriterien: Die benötigte nachwinterliche Ruhephase und die Wildbretverwertung.

Eine Vorverlegung der Jagdzeiten begründet auf einen Klimawandel ist nicht akzeptabel, da dieser derzeit nicht im entsprechenden Ausmaß zu erkennen ist. Der April ist der erste nachwinterliche Monat, in dem die Energiebilanz der Wiederkäuer

wieder positiv wird. Damit einhergehend ist durch die frische Grünäsung eine physiologische Umstellung des Magen-Darm-Traktes, so dass sich die Tiere auch häufig mit Verdauungsschwierigkeiten (Durchfall) auseinandersetzen müssen. Für eine entsprechende Umstellung auf proteinreiche Frühlingsnahrung und zur Deckung des erhöhten Nahrungsbedarfs sollten die Wildtiere weitgehende Ruhe erfahren dürfen. Es werden durch Reh- und Rotwild verstärkt Grünlandflächen und Saumbiotope zur Nahrungssuche angenommen, was durch Jagddruck in dieser deckungsarmen Zeit jedoch verhindert wird und ausschließlich auf die Nachtstunden verlegt werden muss.

**Muffelwild:** 01.05. bis 15.01.

**Schwarzwild:** 16.06. bis 28.02.

Jedoch Frischlinge und Überläufer ohne Gewichtsbeschränkung ganzjährig bejagbar

**Feldhasen:** 15.10. bis 31.12.

**Fuchs:** ganzjährig bejagbar, Schutz der Elterntiere gemäß § 22 (4) BJG

Die ganzjährige Bejagung ist mit Blick auf Belange des Arten- und Niederwildschutzes notwendig.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Rotfuchs ist unter den Wildtieren der Hauptüberträger zweier sehr gefährlicher Zoonosen ist. Während die Tollwut durch flächendeckende orale Immunisierung derzeit in Mitteleuropa keine epidemiologische Bedeutung mehr besitzt, steigt die Infektionsgefahr durch den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*). Diese parasitäre Erkrankung führt ohne ärztliche Behandlung in 90% der Fälle zum Tod. Hauptkontaktursache mit den Eiern des Parasiten ist dabei nicht der Fuchs selbst, sondern Haustiere, die über den Kot oder direkten Kontakt Eier aufnehmen. Aufgrund ihrer potenziell hohen Pathogenität gilt der Fuchsbandwurm als eine der bedeutsamsten Zoonosen in Mitteleuropa (Stocker 2003). 70% der Infizierten sind Hunde und Katzenbesitzer. Aufgrund der langen asymptomatischen Phase von bis zu fünfzehn Jahren ist in den folgenden Jahren mit einer Häufung von diagnostizierten Infektionen zu rechnen, da der

Durchseuchungsgrad in den letzten Jahrzehnten, ebenso wie die Fuchsdichten deutlich stiegen. Dabei hat sich besonders die Gefahr für die städtische Bevölkerung erhöht, da sich mit der Eroberung der Städte durch den Rotfuchs in Parks und Grünanlagen, sowie auf Kinderspielflächen die Kontaktmöglichkeiten deutlich vermehrten und vermehren werden.

In den Jahren 1998–2007 wurden im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt insgesamt 2757 Füchse aus 952 Ortsteilen parasitologisch auf *Echinococcus multilocularis* untersucht (Denzin 2009). Dabei wurde eine Periodenprävalenz über den gesamten Zeitraum von 17,4 % ermittelt. Es konnte gezeigt werden, dass für die gesamte Landesfläche die Prävalenz des Zeitintervalls 2005–2007 gegenüber dem Intervall 1998–2004 signifikant angestiegen ist. In Zürich wurden von Januar 1996–Februar 1998 388 Füchse untersucht. Im Stadtgebiet waren 47% der Tiere infiziert, in den umliegenden vorstädtischen Bereichen 67% (Hofer 2000). In dieser, wie auch in anderen Untersuchungen zeigen sich die höchsten Erregerdichten in jungen Füchsen unter sechs Monaten. Sie scheinen für die Verbreitung und Durchseuchung eine besonders wichtige Rolle zu spielen. Auch in Untersuchungen in Bayern wurde ein starker Anstieg der Infektionen festgestellt, wobei der Süden Bayerns am stärksten betroffen ist. Hier stieg die Prävalenz des Fuchsbandwurms von 1989 (Tollwutende) bis 2003 von 35% auf über 80% (König 2005). Alarmierend ist auch die steigende Anzahl an Nachweisen des Hundebandwurms (*Echinococcus Granulosus*) (Keidāns 2005; Richards 1995) beim Fuchs. Mit dem Anstieg der Fuchsdichte hat sich auch der Befall der Füchse mit diesem Parasiten signifikant erhöht. Die Befallsraten mit Fuchsbandwurm bei Füchsen steigen mit zunehmender Fuchsdichte und damit steigt auch das Infektionsrisiko der Fehlwirte, zu denen der Mensch zu zählen ist. Die Studien aus Bayern (König und Ludt 2008) belegen die gesteigerte Infektionsrate beim Menschen mit alveolärer Echinococcose seit den frühen 2000er Jahren, demnach etwa 10 Jahre nach der flächendeckenden Tollwutimmunisierung. Dieser Zeitraum von 10 Jahren bestätigt eine hohe Übereinstimmung mit der zu erwartenden asymptomatischen Phase der Echinococcose, wodurch der Anstieg von Infektionen, bzw. ausbrechender Krankheit beim Menschen direkt mit dem Anstieg der Fuchspopulation in Verbindung gebracht werden kann.

Dazu verweisen wir auch auf den aktuellen „Jahresbericht Veterinärmedizin und Tierschutz 2012“ des saarländischen Landesamtes für Verbraucherschutz.

**Dachs:** 01.08. bis 15.01.

**Steinmarder:** 16.10. – 28.02. (Bundes-VO)

**Baummarder:** 16.10. – 28.02. (Bundes-VO)

**Ittis, Hermelin, Mauswiesel:** 01.08. – 28.02 (Bundes-VO)

**Ringeltaube:** 15.07. bis 20.02., vom 15.07. bis 31.10. nur Tauben in Schwärmen

**Türkentaube:** Jagdzeit entfällt

**Kanadagans, Nilgans, Rostgans, Streifengans:** 01.08. bis 15.01.

**Mink, Waschbär, Marderhund:** ganzjährig bejagbar, Schutz der Elterntiere gemäß § 22 (4) BJG

**Rabenkrähe, Elster:** 01.08. bis 10.03.

#### **Zu Nr. 12 (§ 66 Vorverfahren)**

Es wird vorgeschlagen, Nr. 20 zu streichen.

#### **Begründung:**

Dem Land fehlt die Gesetzgebungskompetenz, die Anmeldefrist abweichend von der Regelung in § 34 S. 1 BJagdG zu regeln. Auf die Begründung der Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 (§ 42 SJG) wird im Übrigen verwiesen.

**Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 17 SJG und § 44 DV-SJG)**

Es wird vorgeschlagen, neu in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen:

„Befriedung von Grundstücken nach § 6a des  
Bundesjagdgesetzes

je Einzelflurstück	370,-
jedes weitere Flurstück, das mit dem Flurstück nach Nr. 1.16 eine zusammenhängende Fläche bildet	90,-

**Begründung:**

Die Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen nach dem im Dezember 2013 in Kraft getretenen § 6a BJagdG ist für die unteren Jagdbehörden mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Einen entsprechenden Gebührentatbestand enthält das saarländische Besondere Gebührenverzeichnis bisher jedoch nicht. Die vorgeschlagenen Gebühren entsprechen denjenigen wie sie die Jagdgebührenordnung des Bundeslandes Hamburg in deren Fassung vom 17.12.2013 entspricht. Die dort vorgesehenen Gebühren erscheinen auch für den Bereich des Saarlandes angemessen. Die im Entwurf vorgesehene Gebühr „nach Zeitaufwand“ macht einerseits die Kosten für den Antragsteller nicht von vornherein kalkulierbar und lässt im Ergebnis auch Rechtsstreitigkeiten allein wegen der Höhe der – erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens festzusetzenden – Verwaltungsgebühr erwarten.